

Auswirkungen der Hartz IV-Reformen auf Frauen

-FORDERUNGSPAPIER-

Eine Projektgruppe des Bayerischen Landesfrauenausschusses hat sich intensiv mit den Auswirkungen der Hartz-IV-Reformen auf Frauen beschäftigt. Angesichts der Komplexität des Themas hat sich die Projektgruppe entschlossen, ein Forderungspapier und ein Hintergrundpapier vorzulegen. Für das umfassende Verständnis empfiehlt der BayLFA die gemeinsame Lektüre der beiden Papiere.

Die Hartz-IV-Reformen stellen insbesondere aus Sicht der Frauen einen deutlichen Rückschritt gegenüber dem bisher Erreichten dar. Sie orientieren sich an einem Familienbild, welches der Lebensrealität nicht mehr entspricht. Frauen werden insbesondere durch das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft auf die Rolle der Zuverdienerinnen oder sogar ausschließlich auf die Versorgungerverweise verwiesen, und dies ungeachtet ihrer Qualifikation oder langjährigen Erwerbsarbeit. Insbesondere zeigt sich, dass bestehende Ungerechtigkeiten bei der Gleichstellung der Geschlechter im Erwerbssystem, in der Arbeitsmarktpolitik und den sozialen Sicherungssystemen sich nicht verringert, sondern im Gegenteil verschärft haben.

Die Forderungen im Einzelnen:

- Änderung der Anspruchsvoraussetzung Bedarfsgemeinschaft

Das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft muss geändert werden, da es sich für Frauen als nachteilig erweist. Insgesamt muss eine Individualisierung des Anspruchs auf ALG II auch für Ehefrauen und ebenso für Partnerinnen in nicht-ehelichen Beziehungen geschaffen werden. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Anrechnungsmöglichkeiten für das Partnereinkommen geändert werden müssen.

Der eigene Anspruch auf Weiterbildung für Arbeit suchende Frauen ist unabhängig davon als Förderanspruch auszugestalten, ob ein Anspruch auf Geldleistungen nach SGB III/II (Arbeitslosengeld oder ALG II) besteht oder nicht. Langzeitarbeitslose Ehefrauen

erwerbstätiger Männer und Berufsrückkehrerinnen dürfen bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nicht schlechter gestellt sein als langzeitarbeitslose Singles.

Jeder erwerbsfähigen Person muss ein Eingliederungsvertrag angeboten werden, damit eine individuell angemessene Förderung auch bei denen erfolgt, die Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft mit mehreren Erwerbsfähigen sind.

- Zumutbarkeitskriterien und Zugang zu existenzsichernder Beschäftigung

Die derzeit bestehenden Zumutbarkeitskriterien müssen überprüft und geändert werden. Denn die Zumutbarkeit jeder (legalen) Arbeit für Arbeitslose - auch am anderen Ort und weit unter ortsüblicher beziehungsweise tarifvertraglich vereinbarter Bezahlung - führt dazu, dass Frauen, insbesondere Frauen mit Kindern, noch mehr als bisher auf geringfügige, nicht existenzsichernde Beschäftigung verwiesen werden.

- Kombilohn, Mini-Jobs, Mehraufwandsentschädigung (1-€-Jobs)

Die Zuverdienstmöglichkeiten im Geltungsbereich des SGB II führen zu einer massiven Ausweitung nicht existenzsichernder und wenig geschützter Arbeitsplätze. Sie erfüllen keine Brückenfunktion in den ersten Arbeitsmarkt, sondern verlagern Existenz- und soziale Sicherung in die Familie, in die Versichertengemeinschaft und auf die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen. Dies muss dringend korrigiert werden.

Es muss sichergestellt werden, dass 1-€-Jobs qualifizierte Beschäftigungen nicht verdrängen. Die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt hat Vorrang. Deshalb ist eine Veränderung der engen und komplizierten Zuverdienstregelungen unerlässlich.

Zudem ist ein alternatives Konzept zu erarbeiten, wie die Finanzierungssummen der 1-€-Jobs zur Einrichtung geförderter kommunaler und sozialer Beschäftigung umgelenkt werden könnten, um so sozialversicherte Arbeit zu schaffen.

- Anpassung des Regelsatzes

Der niedrige Regelsatz von derzeit 345 € wirkt sich insbesondere für Familien und Alleinerziehende armutsverschärfend aus. Da Frauen nach wie vor weit überwiegend für die Familienplanung und -versorgung zuständig sind, sind sie von der Unzulänglichkeit des geltenden Regelsatzes besonders betroffen. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sollten daher erhöht werden, damit von einer Bedarfsdeckung ausgegangen werden kann. Zudem muss gewährleistet sein, dass gerade für die Wahrnehmung von Familienaufgaben - wie zum Beispiel die Einschulung - einmalige Sonderbedarfe gewährt werden. Ein Kinderregelsatz von derzeit 207 € fördert die Kinderarmut in Deutschland und grenzt Kinder

von vielen Teilbereichen des kulturellen, sozialen und sonstigen gesellschaftlichen Lebens aus.¹

- Forderungen zur Alterssicherung:

Die Beiträge zur Alterssicherung für ALG II-Berechtigte, die durch die Reformgesetze reduziert worden sind, müssen zumindest auf den alten Stand gesetzt werden.

Frauen haben statistisch weniger als 50 % der Rente zu erwarten, die Männer durchschnittlich erhalten. Sie sind von dem Phänomen der Altersarmut folglich ganz besonders betroffen.

Es ist daher notwendig, dass das Vermögen (derzeit 250 € pro Lebensjahr), das vom Anspruch auf ALG II für die Altersversorgung freigestellt wird, insgesamt höher angesetzt wird, damit die Möglichkeit zur Altersvorsorge hinreichend sichergestellt ist.

- Qualifizierung und Eingliederungsvereinbarung

Erstausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung müssen Vorrang vor der Vermittlung in einen 1-€-Job oder unqualifizierte Niedriglohnarbeit haben. Bei Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung müssen Frauen zukunftsfähige Berufe angeboten werden.

Das Finanzierungskonzept des SGB II über Weiter- und Erstausbildung enthält Lücken, Widersprüche und Ausschlussregeln und bedarf dringend der Korrektur.

Alleinerziehenden Frauen müssen häufiger als bisher Qualifizierungen in Modulen oder in Teilzeit angeboten werden. Die Beratung und Angebote für die Kinderbetreuung sind erheblich zu verbessern, wobei den Wünschen von Müttern für eine entwicklungsgerechte Betreuung der Kinder mehr Bedeutung zukommen muss.

Ältere Frauen dürfen von der Weiterbildung nicht ausgeschlossen werden.

Für Migrantinnen müssen Sonderprogramme entwickelt und zusätzliche Mittel (überschüssige Mittel der Agentur für Arbeit) bereitgestellt werden.

- Geschlechtsspezifische Datenerhebung und Eingliederungsbilanz

Die Eingliederungsbilanz gemäß § 11 SGB III in Verbindung mit § 54 SGB II muss zwingend zeitnah erstellt und veröffentlicht werden. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, Datenerhebungen sowohl auf Landes- wie auf Bundesebene geschlechtsspezifisch vorzunehmen, um aussagekräftige Arbeitsmarktdaten zu erhalten. Nur so kann zielgerichtet und zeitnah agiert werden.

¹ nach einer Expertise des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV)

- Kooperation Bundesagentur für Arbeit, ARGE und Optionsgemeinden

Staatliche und beitragsfinanzierte Arbeitsmarktpolitik darf nicht zu ungleicher Wirkung für Frauen und Männer führen, das bedeutet u.a.:

In den ARGEN und Optionsgemeinden sind hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit zu bestellen, die ähnliche Aufgaben (§ 385 SGB III) wie die Beauftragten für Chancengleichheit in den Agenturen für Arbeit bei der Frauenförderung übernehmen.

Die Bruchstellen zwischen SGB III und SGB II müssen bereinigt werden, damit zum Beispiel Eingliederungsvereinbarungen systemübergreifend abgeschlossen werden können. Die jetzt nach Leistungsart unterschiedliche Betreuung von Arbeitslosen muss integriert und dem individuellen Integrationsbedarf angepasst werden.

Die überschüssigen Mittel der Agentur für Arbeit sollten auch für Förderprogramme für ALG II beziehende junge Frauen zu verwenden.

- Transparenz und Offenheit

Um Transparenz sicher zu stellen, müssen Arbeitssuchende Anspruch auf vollständige Information über die Entscheidungsgrundlagen ihrer eigenen Leistungsbescheide erhalten. Zudem müssen alle schriftlichen Mitteilungen mit Telefonnummer und Namen der zuständigen Ansprechperson versehen sein.

Resümee: Die Entwicklung der Hartz IV -Gesetzgebung ist zu überprüfen und die gravierenden Verschlechterungen insbesondere für Frauen in Bezug auf ihre finanzielle wie auch arbeitsmarktpolitische Situation sind durch geeignete Gesetzeskorrekturen zurückzunehmen.

München, 18.10.2006

Hildegund Rüger

Präsidentin

Auswirkungen der Hartz IV-Reformen auf Frauen - HINTERGRUNDPAPIER -

I. Präambel

Frauenförderung nach dem SGB II – Prüfungsmaßstab

Das SGB II verlangt die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen entsprechend Art. 3 II des Grundgesetzes (GG) und regelt in § 1 I Satz 3 SGB II:

„Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.“

§ 1 I Satz 4 Nr. 3 SGB II desselben Paragraphen besagt:

„Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegen gewirkt werden muss.“

Damit ist die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit beim Fördern und Fordern und in der Beschäftigungspolitik Aufgabe des SGB II. Es nimmt geschlechtsspezifische Nachteile zur Kenntnis und will durch seine Leistungen entgegenwirken.

Bedeutsam für die Leistungen der Eingliederung ist § 8 SGB III, der gemäß § 16 I SGB II entsprechend anzuwenden ist. In § 8 II SGB III wird unter anderem vorgeschrieben, dass Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen zu fördern sind. In der nach § 11 SGB III in Verbindung mit § 54 SGB II jährlich zu erstellenden Eingliederungsbilanz müssen die Agenturen für Arbeit und die ARGEN belegen, ob und wie sie Frauen quantitativ und qualitativ angemessen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung beteiligt haben. Bisher wurde keine Eingliederungsbilanz erstellt.

Die genannten gesetzlichen Regelungen werden ergänzt durch die Gleichstellungsklausel der Hartz-IV-Kommission 2002. Hier wird verlangt, dass alle Schritte zur Konkretisierung von Hartz I – IV detailliert dahingehend überprüft werden müssen, „inwieweit sie dem Postulat der Gleichstellung Rechnung tragen beziehungsweise direkt oder indirekt Benachteiligungen fortschreiben oder neue entstehen lassen.“

Für die vom Bayerischen Landesfrauenausschuss vorgenommene Bewertung der SGB II-Umsetzung aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die genannten Grundsätze deshalb Prüfungsmaßstab. Es werden dabei sowohl die politische Ausgangslage, die Datensituation wie auch einzelne Gesetzeskomplexe untersucht.

II. Die Situation in Bayern – Datenlage

1. Gesamtarbeitslosigkeit¹

Von den 4.372.000 arbeitslosen Menschen in Deutschland leben 419.100 Menschen in Bayern (Stand August 2006). Die Arbeitslosenquote liegt damit in Bayern bei 6,4 Prozent.

Zum Rechtskreis SGB III, zu dem das Arbeitslosengeld I gehört, sind dabei 208.300 Personen (49,7 %) zu rechnen. Zum Rechtskreis SGB II, zu dem das Arbeitslosengeld II gehört, zählen 210.800 Personen (50,3 %). Die Arbeitslosenquote der Frauen bezogen auf alle abhängigen zivilen Erwerbspersonen beträgt dabei 8,1 Prozent, die der Männer liegt knapp 1,5 Prozent niedriger bei 6,6 Prozent.

Von allen Arbeitslosen sind mehr als die Hälfte Frauen, nämlich 223.654 Personen oder 53,4 %. Frauen sind aber nicht nur häufiger arbeitslos, sie verbleiben statistisch auch länger in der Arbeitslosigkeit. Frauen fallen außerdem in einem höheren Maß unter die so genannte Langzeitarbeitslosigkeit. Weibliche Arbeitslosigkeit wird ferner seltener durch die Aufnahme einer Beschäftigung beendet.

Der Anteil der Alleinerziehenden in unserer Gesellschaft nimmt ständig zu. Ihr Risiko, von staatlichen Fürsorgeleistungen abhängig zu werden, ist erheblich, da es immer

¹ Alle Zahlen dieses Abschnitts entstammen einem Vortrag von Frau Uta Rauschert, Mitarbeiterin der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit.

noch ein Unterangebot von Existenz sichernden Arbeitsplätzen – auch in Teilzeit – gibt. In Bayern sind 12,6 % der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen alleinerziehend. Bezeichnenderweise sind 95,7 % dieser ALGII-beziehenden Alleinerziehenden Frauen.

2. Wegfallen eigener Ansprüche aufgrund der Bedarfsgemeinschaft

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitslose im Januar 2005 haben 317.000 Menschen ihre Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe ersatzlos verloren. Nach Schätzungen ist diese Tatsache aufgrund des Prinzips der Bedarfsgemeinschaft zu 90 % der Ehe oder einer Partnerschaft geschuldet. Das Nürnberger Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung IAB hat daher bereits im Jahr 2005 die Verlierer der Hartz-IV-Reform identifiziert: Das sind 17 % der früheren Arbeitslosenhilfe-Empfänger, die keinerlei Leistungen mehr erhalten, weil ihr Partner zu viel verdient. Bei diesen Paaren sind 67 % der Männer, aber nur 41 % der Frauen erwerbstätig. Das heißt im Umkehrschluss: Deutlich mehr Frauen als Männer haben ihre Arbeitslosen-Unterstützung ganz verloren.

Die unterschiedliche Geschlechterrolle bei der Erwerbsbeteiligung wirkt sich auch in Haushalten aus, die nach der Reform Ansprüche aus der Grundsicherung behalten. Nach Aussagen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erhalten lediglich 51 % aller weiblichen Arbeitslosenhilfeempfängerinnen mit Partner jetzt noch ALG II, während der Partner einer Vollzeitbeschäftigung nachgeht. Für diese Frauen liegt der Anspruch jedoch unterhalb der vorherigen Arbeitslosenhilfe. Folglich stehen auch Frauen mit verdienendem Partner, die Arbeitslosengeld II erhalten, schlechter da.

Erwerbslose Frauen haben durch Hartz IV aber nicht nur Geld verloren. Frauen in Partnerschaften werden zusätzlich zu Arbeitslosen zweiter Klasse, die wenig bis keine Aussicht haben, intensiv betreut zu werden. Denn wer keine Leistungen bezieht, hat auch keinen Rechtsanspruch auf Arbeitsförderung.

3. Vergleich des Rechtskreis SGB II mit dem Rechtskreis SGB III

Es lässt sich feststellen, dass Frauen insbesondere an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten des SGB II zu gering beteiligt sind. Beispielsweise erfolgen lediglich 38,25 % aller Eintritte in Trainingsmaßnahmen im Rechtskreis SGB II durch Frauen. Im SGB III liegt die Frauenbeteiligung dagegen höher (57,43 %). Diese Zahlen zie-

hen sich vergleichbar durch alle bedeutenden Instrumente der Förderung wie beispielsweise die berufliche Weiterbildung oder Eingliederungszuschüsse.

Zu beachten ist außerdem, dass offensichtlich wesentlich mehr jüngere Frauen als Männer ALG-II-Empfängerinnen sind als Männer. Erst im Alter dreht sich der Trend um. Ab dem 50. Lebensjahr sind statistisch mehr Männer im ALG-II-Bezug.

4. Fazit der Datenlage

Die bestehenden Ungerechtigkeiten in Bezug auf die Chancengleichheit der Geschlechter im Erwerbssystem, in der Arbeitsmarktpolitik und den sozialen Sicherungssystemen setzen sich in dem Bereich der Hartz-Reformen nicht nur fort. Die Arbeitsmarktreformen verringern sogar erheblich die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt und bringen Frauen gravierende neue Nachteile.

III. Auswirkung für Frauen im einzelnen

1. Ausgrenzung von Frauen im SGB II

1.1. Ausgrenzung für Frauen durch das Prinzip der Bedarfsgemeinschaft

Im SGB II ist in der Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen (§§ 7 ff SGB II) die „Bedarfsgemeinschaft“ die Kernfigur. Die Bedarfsgemeinschaft hat mindestens eine erwerbsfähige hilfebedürftige Person. Von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird erwartet, dass es sein Einkommen und sein Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt.

Die verschärfte Anrechnung von Partnereinkommen und Vermögen grenzt immer mehr Personen aus dem Leistungsbezug und damit aus jeder arbeitsmarktpolitischen Förderung aus. So erhalten 35 % der Menschen, die ALG I beziehen und deren Anspruch auf diese Leistung ausläuft, hinterher kein ALG II. Da mehr Frauen als Männer mit besser verdienenden Partnern zusammenleben, sind diese die Verliererinnen und werden entweder auf die Versorger-Ehe zurückverwiesen oder fallen als Partnerin einer nichtehelichen Partnerschaft ins rechtliche Nichts. Die Ehefrau ist wieder bei

ihrem Mann über die Familienversicherung krankenversichert, erwirbt aber keine Rentenansprüche. Als unverheiratete Partnerin muss sie die Beiträge selbst zahlen.

Problematisch ist die Situation außerdem, weil das SGB II die Bedarfsgemeinschaft in § 38 SGB II in der Weise gestaltet, dass ein Mitglied berechtigt ist, für alle erwerbsfähigen Mitglieder Leistungen zu beantragen. Dies führt dazu, dass erwerbsfähige hilfebedürftige Frauen aus Bedarfsgemeinschaften statistisch weniger Eingliederungsmaßnahmen in Anspruch nehmen als die bevollmächtigten Männer und Väter. Auch die neue Klassifizierung der Arbeitslosen in Beratungs- und Betreuungskunden verschärft das Problem.

1.2. Ausgrenzung für Berufsrückkehrerinnen

Im SGB II sind Berufsrückkehrerinnen nicht als Zielgruppe genannt. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Leistung und Förderung nach dem SGB II haben. Sie sind auf SGB III angewiesen und sollen durch die Agentur für Arbeit dort Beratung, Vermittlung und eventuell auch Wiedereingliederungs-Leistungen erhalten, allerdings nur als Soll-Leistung. Insgesamt werden diese Soll-Leistungen nur sehr zögerlich gewährt.

2. Existenzsicherung durch Regelleistungen?

2.1. Regelleistung ohne Bedarfsdeckungsprinzip

Von der Einführung des ALG II sind Frauen allein deswegen stärker betroffen als Männer, weil ihr Anteil an den Langzeitarbeitslosen seit 1998 im Vergleich zu dem der Männer durchgängig höher ist. Zwar sind ehemalige Sozialhilfeempfängerinnen seit 2005 sozialversichert. Das Gros der Frauen, das von der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe betroffen ist, muss jedoch erhebliche finanzielle Einbußen bis hin zum völligen Verlust von Leistungen hinnehmen.

Zudem geht die pauschalierte Regelleistung weit weniger auf Besonderheiten ein als die Leistungen der „echten“ Sozialhilfe. Einmalige Leistungen für Sonderbedarf sind weitestgehend gestrichen worden.

Zwar werden die Kosten für Unterkunft und Heizung für einen „angemessenen Wohnraum“ übernommen, die Definition dessen, was angemessen ist, ist jedoch

bundesweit in den Kommunen unterschiedlich. Entsprechend widersprüchlich stellt sich die bisherige Rechtsprechung dazu dar.² Eine einheitliche Pauschalierung dieser Kosten ist dennoch nicht sinnvoll, da die Voraussetzungen in den verschiedenen Regionen (zum Beispiel Stadt-Land-Gefälle) zu unterschiedlich sind.

Durch die Einführung der „Pauschalieren Regelleistung“ löst sich der Gesetzgeber von den bisherigen nettolohnbezogenen Leistungen der früheren Arbeitslosenhilfe beziehungsweise der individuellen Bedarfsdeckung im Sozialhilferecht.

2.2. Armut von Frauen mit Kindern

Das Problem des niedrigen Regelsatzes, der nicht existenzsichernd ist, wirkt sich auf Familien und damit auch für allein Erziehende zusätzlich armutsverschärfend aus.

Bei der Regelsatzberechnung wird der Bedarf von Kindern nicht ausreichend berücksichtigt. Die Regelstatistik weist zum Beispiel 1,76 Euro monatlich für Schulmaterial pro Kind aus. Erschwerend kommt hinzu, dass allein Erziehende häufig auf kein tragfähiges soziales Netz zurückgreifen können und ihre Armutslage daher alleine bewältigen müssen.

Derzeit lebt nach einer Studie des paritätischen Wohlfahrtsverbandes jedes siebte Kind in Deutschland in Armut. In Westdeutschland liegt diese Armutsquote bei durchschnittlich 12,4 %, im Osten bei 23,7 %. Es gibt starke regionale Unterschiede; in Bayern hält zum Beispiel Hof mit einer Quote von 20 % die Spitze. Diesen Kindern - und mit ihnen den Müttern - wird jede Zukunftschance genommen.³

2.3. Zumutbare Arbeit – Probleme für Frauen

Bereits mit dem ersten Teil der Hartz-Reformen (zum Beispiel Ich-AG's, Mini-Jobs) wurde unter anderem die flächendeckende Ausdehnung eines Niedriglohnssektors umgesetzt. Die geforderte Zumutbarkeit in § 10 SGB II jeder (legalen) Arbeit für Arbeitslose, auch am anderen Ort und weit unter ortsüblicher oder tarifvertraglich vereinbarter Bezahlung, führt dazu, dass Frauen noch mehr als bisher auf geringfügige Beschäftigung verwiesen werden.

² s.a. Soziale Sicherheit, 4/2006, S. 142

³ Expertise des DPWV, veröffentlicht am 25.8.2005

3. Kein Existenz sichernder Lohn

Diese Beschäftigungsverhältnisse sind nicht Existenz sichernd (Stichwort: Altersarmut) und deshalb nur für diejenigen tragbar, die anderweitig sozial abgesichert sind, wie eben Frauen in „Versorger-Ehen“. Die massenhafte Ausdehnung dieser eher prekären Jobs führt zur Verdrängung von bislang abgesicherten Beschäftigungsverhältnissen. Gleichzeitig wächst die Gruppe der so genannten „working-poor“.

3.1. Probleme der Zuverdienstmöglichkeiten für ALG-II-Bezieher

Die *Zuverdienstmöglichkeiten für ALG-II-Bezieher* (Freibeträge bei Erwerbstätigkeit) werden gelegentlich auch als Kombilohn bezeichnet, sind aber von dem Kombilohn zu unterscheiden, der *staatlich finanzierte Lohnzuschüsse für Beschäftigte mit Niedriglöhnen* (Entlastung der Arbeitgeber von Lohnkosten) meint.

Im Geltungsbereich des SGB II gibt es mit den dortigen Zuverdienstmöglichkeiten eine Art Kombilohn, der allerdings auf die Bedürftigkeitsgrenzen beschränkt und daher auch familienstandsabhängig ist. Es geht also nicht um die Erhöhung eines an sich niedrigen Verdienstes (Armut- oder Niedriglohn), sondern um eine Reduzierung der Hilfebedürftigkeit – freilich unter Einbeziehung der Bedarfsgemeinschaft und den damit verbundenen besonderen Nachteilen für Frauen.

3.2. Problem der 400-€-Jobs

Die im Mai 2005 beschlossene Freibetragsneuregelung der Hinzuverdienstmöglichkeiten von ALG-II-Beziehern hat zu einem weiteren Ansteigen der geringfügigen Beschäftigung geführt.

In Bayern stieg die Quote der Mini-Jobber als *Hauptjob* zwischen Juni 2003 und Juni 2005 um 9 Prozent, die der Mini-Jobber im *Nebenjob* um 48,8 %. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten um 1,4 % zurückgegangen⁴. Bundesweit gibt es 6,7 Millionen gemeldete Mini-Jobs, im ersten Quartal 2006 betrug die Steigerungsrate 1,1 %⁵.

Auch wenn kaum geschlechtsspezifischen Daten vorliegen: Mini-Jobs (400 €) und Midi-Jobs (Gleitzone zwischen 400,01 € und 800 €) sind - wie Teilzeitbeschäftigung

⁴ Zahlen nach Baumeister, Arbeiterkammer Bremen

generell - eine Frauen-Domäne. Der Einzelhandel, die Gastronomie, das Grundstücks- und Wohnungswesen, Reinigungsbetriebe, das Gesundheitswesen, Sozialwesen und kirchliche Arbeitgeber sind die Spitzenreiter. Mini-Jobber sind längst nicht mehr „nur“ Hinzuverdiener; für zwei Drittel dieser Beschäftigten ist dieses geringe Einkommen die überwiegende Existenzgrundlage.

Mini-Jobs erfüllen keineswegs die ihnen zugedachte Brückenfunktion aus der Arbeitslosigkeit in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Sie sind längst ein kostengünstiges und flexibles Instrument des Personaleinsatzes. Sie ermöglichen untertarifliche Bezahlung nach Wegfall der 15-Stunden-Grenze. Die Konsequenzen für die Betroffenen sind ein niedriges, nicht existenzsicherndes Einkommen, ein niedriger Stundenlohn und mangelnde Alterssicherung mit Altersarmut.

3.3. Problem der so genannten 1-€Jobs

Haupteinsatzgebiet der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung unter Fortzahlung des ALG II, der so genannten 1-Euro-Jobs, sind personenorientierte soziale Dienstleistungen wie zum Beispiel Pflege, Erziehung und Bildung, also Frauen-Beschäftigungsbereiche. In diesen droht nun eine Entprofessionalisierung und Dequalifizierung. Zusätzlich werden Betriebe zu „Mitnahmeeffekten“ verleitet, Stellen werden abgebaut und durch 1-€Jobs ersetzt. Zwar sieht das Gesetz enge Grenzen für 1-€Jobs vor, tatsächlich ist die Kontrolle durch die BA (beziehungsweise die ARGE) aber kaum leistbar und die Abgrenzung gegenüber regulären Jobs schwierig. Es steigt der Druck auf das Lohnniveau der (oft weiblichen) Stammbeslegschaft, eine Spirale nach unten wird in Gang gesetzt.

Im März 2006 betrug der Frauenanteil an den 1-€Jobs in Bayern 40,30 %⁶.

4. Die Eingliederungsvereinbarung

In der in § 15 II SGB II geregelten Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält und welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss.

⁵ Zahlen nach Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft vom 23.5.2006

Diese Eingliederungsvereinbarung als öffentlich-rechtlicher Vertrag wird einerseits von Rechtsexperten als rechtlich fragwürdig bezeichnet, weil der Vertragsabschluss mit Sanktionsandrohungen verbunden ist. Andererseits werden beim Abschluss dieses Vertrages häufig nicht alle Standards und Kriterien für die Ausgestaltung der Vereinbarungen offen gelegt. Erforderlich wäre ferner, bei der Beratung gerade von Frauen umfassender über alle vorhandenen Möglichkeiten der Qualifizierung zu beraten. Auch die Hilfestellungen bei der Suche von Kinderbetreuungsplätzen sind zu intensivieren.

5. Qualifizierung für Frauen – Sicherung für die Zukunft?

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren im Mai 2006 insgesamt 172 029 Teilnehmer in Qualifizierungsmaßnahmen und 311 822 Teilnehmer in Beschäftigung schaffenden Maßnahmen (vor allem 1-€-Jobs) untergebracht. 1-€-Jobs, die nach dem Gesetz die „Ultima Ratio“ sein sollten, haben sich in der Praxis zum vorherrschenden arbeitsmarktpolitischen Instrument auch für Frauen entwickelt. Es besteht dabei die Gefahr der Erosion von Qualifikationen und außerdem des Druckes auf das Lohnniveau der weiblichen Stammebelegschaften.

Bei der Durchführung von Qualifizierungen zeigen sich Widersprüchlichkeiten. Die Tatsache, dass es angesichts der demographischen Entwicklung nach 2015 zu einem gravierenden und vor allem qualitativen Fachkräftemangel kommen wird, spielt bislang kaum eine Rolle bei der Entwicklung von Qualifizierungskonzepten für Frauen. Auch die neue Klassifizierung der Arbeitslosen durch die Agentur für Arbeit in Marktkunden, Beratungskunden und Betreuungskunden führt dazu, dass Personen mit Vermittlungshemmnissen, zu denen Ältere, Jugendliche und auch Mütter mit Kindern zählen, als Gruppe der Betreuungskunden zur Zeit die wenigsten Mittel für Qualifizierung erhalten.

⁶ Statistik der BA vom März 2006

Fazit

Durch die Hartz-Gesetze verschärfen sich die bestehenden Benachteiligungen für Frauen im Erwerbsleben und bei den sozialen Sicherungssystemen.

Auch wenn sich die aktuelle Diskussion auf die Auswirkungen von Hartz IV konzentriert, muss der erste Teil der Hartz-Reform (Hartz I bis Hartz III) in die Betrachtung einbezogen werden. Durch die Umsetzung dieser Gesetze haben sich bereits der Arbeitsmarkt und die Erwerbsstrukturen – insbesondere für Frauen – grundlegend verändert. Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch Hartz IV hat nicht nur zu einer Verschlechterung geführt, sondern auch zu einer faktischen Ausgrenzung einer immer größer werdenden Gruppe von Arbeitslosen. Frauen sind ganz besonders davon betroffen.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass durch Hartz IV - regional unterschiedlich - der größte Teil der Arbeitslosen den Bedingungen des SGB II und nur noch eine Minderheit dem des SGB III unterliegt. Dadurch ist eine Zersplitterung der Arbeitsmarktpolitik zwischen Bundesagentur, Argen und optierenden Gemeinden in einem bisher nicht gekannten Ausmaß erfolgt, die die Berücksichtigung von Fraueninteressen extrem erschwert.

Es besteht erheblicher Handlungs- und Nachbesserungsbedarf.

Dem BayLFA ist bewusst, dass die Öffentlichkeit derzeit verstärkt den Missbrauchsverdacht diskutiert, dem ALG-II-Bezieher ausgesetzt sind. Die kürzere Verweildauer im Bezug des ALG I (12 Monate seit 2006) und die Einstufung ehemaliger Sozialhilfeempfänger als erwerbsfähig bringt jedoch zwangsläufig ein stärkeres Ansteigen der Langzeitarbeitslosen und somit der ALG-II-Kosten mit sich.

Resümee:

Die Entwicklung der Hartz IV -Gesetzgebung ist zu überprüfen und die gravierenden Verschlechterungen insbesondere für Frauen in Bezug auf ihre finanzielle wie auch arbeitsmarktpolitische Situation sind durch geeignete Gesetzeskorrekturen zurückzunehmen.

München, 18.10.2006

Hildegund Rüger
Präsidentin